

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

23. Februar 1998 / AT

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 5/98

Lastschriftverfahren

Anfrage der Verbraucherzentrale Hamburg und anderer

Ergänzung zu Infobrief 71/97 und 74/97

BGH, Urteil vom 21. Oktober 1997, Az. XI ZR 296/96 (Gebührenerstattung wegen zurückgegangener Lastschriftverfahren)

1 Sachverhalt

Von Kunden werden nicht nur durch die eigene Bank Gebühren für zurückgegangene Lastschriften verlangt, wenn zum Beispiel die Deckung des Girokontos nicht ausreichte. Auch die Unternehmen, denen eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, verlangen Geld für einen Mehraufwand, wenn der Einzug über die Lastschrift fehlschlug. Dabei werden sowohl eigene Mehrkosten als auch Kosten der Einreicher-Bank geltend gemacht, welche nun weitergereicht werden.

Die Frage ist daher, ob diese indirekt anfallenden Kosten für eine fehlgeschlagene Einziehung per Lastschrift von dem Kunden gefordert werden können und wie sich Kunden in derartigen Fällen verhalten sollen. Von der Verbraucherzentrale wurde dabei auch angefragt, inwieweit die geforderten Beträge von der Einreicher-Bank direkt geltend gemacht werden könnten.

2 Stellungnahme

2.1 *Verhältnis des Kunden zur eigenen Bank*

Kosten der eigenen Bank für zurückgegangene Lastschriftverfahren sind nicht gerechtfertigt. Der Bundesgerichtshof hat dazu in seinem Urteil vom 21. Oktober 1997, Az. XI ZR 296/96, ausdrücklich Stellung genommen. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind unwirksam, so daß die abgebuchten Beträge zurückgefordert werden können. Im BGH-Urteil sind auch Schadensersatzforderungen der eigenen Bank gegenüber dem Kunden ausdrücklich abgelehnt worden.

2.2 *Forderungen der Unternehmen, dessen Einzug durch die Lastschriften nicht erfolgreich war*

2.2.1 **Kosten des Einziehens durch das Unternehmen**

Die unwiderruflich gewordene Abbuchung per Lastschriftverfahren ist Erfüllung. Für den Aufwand der (erfolgreichen oder fehlgeschlagenen) Einziehung darf das Unternehmen, da diese Zahlungsform vereinbart war, keine zusätzlichen Gebühren berechnen.

Bei der Berechnung des Schadens, der dem Unternehmen aufgrund des Fehlgehens entstanden ist, kann man zwischen den eigenen Kosten wie z.B. für das Verschicken einer Rechnung und den weitergegebenen Kosten der Banken unterscheiden.

2.2.2 **Mahnkosten**

Soweit der Betrag vom Kunden nachträglich aber fristgerecht überwiesen wird, darf das Unternehmen keine eigenen Kosten berechnen. Die Frist ergibt sich dabei aus dem Vertrag und muß nicht mit dem Zeitpunkt der üblichen Abbuchung übereinstimmen. Ohne Verzug gibt es keinen Verzugsschaden. Soweit also kein festes, kalendermäßig bestimmtes Datum für die Leistung vertraglich vereinbart war, darf die erste Mahnung, die den Kunden erst in Verzug setzen soll, diesem nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Befindet sich der Kunde bereits in Verzug, so halten die Gerichte festgelegte Kosten für das Mahnschreiben in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Höhe von 2 bis 5 DM pro Mahnung gerade noch für angemessen. Beträge, die darüber hinaus gehen, können daher als Verstoß gegen § 11 Nr. 5 AGBG gewertet werden.

Darüber hinaus kann man auch die erstmalige schriftliche Erinnerung an den Kunden aufgrund nichtgedeckter Girokonten als Teil der Gegenleistung des Unternehmens ansehen, die von Anfang an in den Preis miteinberechnet wurde. Da es bei ständig schwankenden Girokonten und einem begrenzten Dispokredit bei privaten Kunden immer wieder zu finanziellen Engpässen kommen kann und die Unternehmen dieses von vorne herein wissen, liegt dieser Ansatz nahe. In diesem Fall wäre eine Kostenerstattung für das erste Schreiben generell ein Verstoß gegen § 11 Nr. 5 AGBG.

2.2.3 **Kosten der Einreicher-Bank als Schaden**

Das oben genannte Urteil des BGH gibt über die Kosten anderer Banken, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden keine Auskunft. Die Rechtsprechung hat dazu noch nicht Stellung genommen.

Der erstmalige Versuch der Bank, das Geld von dem Konto des Kunden einzuziehen, gehört zu der vertraglichen Vereinbarung des Kunden mit dem Unternehmen und ist daher im Preis mitinbegriffen. Die Kosten der Bank des Unternehmens dafür sind daher grundsätzlich von dem Unternehmen selber zu tragen, in dessen Auftrag die Bank auch handelt.

Daß mit der Zurückweisung der Lastschrift der Einreicher-Bank erhebliche Mehrkosten entstehen, als durch eine erfolgreiche Einziehung des Betrages vom Girokonto des Kunden, ist nicht ersichtlich. Schließlich erhält die Bank in beiden Fällen nur eine Antwort, die sie entsprechend bearbeiten muß. Im Fall nicht vorhandener Deckung fällt sogar weniger Arbeit an, da dem Konto des Unternehmens nichts gutgeschrieben werden muß.

Zu dem Auftrag eines Kunden gehört es außerdem, daß die Bank den Kunden über das Resultat der erteilten Weisung informiert, sei es durch Gutschrift oder den Hinweis, daß der Auftrag nicht ausgeführt wurde. Die Bank des Unternehmens leistet daher keine weiteren Dienste über die Weisung hinaus, einen bestimmten Einzug von einem Girokonto vorzunehmen, wenn sie dem Unternehmen mitteilt, daß die Weisung nicht ausführbar war. Da der erstmalige Einzug des Betrages aber zu den Pflichten des Unternehmens gehört, können Kosten aus dieser vertraglichen Pflicht nicht als Schadensersatz geltend gemacht werden.

Die Gegenseite argumentiert damit, daß der Kunde sich vertraglich verpflichtet hat, daß sein Girokonto ausdrücklich gedeckt ist, so daß eine reibungslose Abbuchung erfolgen kann (Schimansky/Bunte/Lwowsky Bankrechtshandbuch § 38 Rz. 157). Eine fehlende Deckung wäre eine Pflichtverletzung des Kunden, so daß höhere Kosten des Unternehmens von dem Kunden als Schaden verlangt werden können.

Wie oben ausgeführt ist dieser Schaden an sich fraglich. Das BGH-Urteil vom 21.10.1997 geht darauf zwar nicht explizit ein. Es weist jedoch darauf hin, daß Pauschalisierungsklauseln, die dem Kunden für den Fall schuldhafter Vertragsverletzung eine Schadensersatzsumme in fester Höhe befehlen oder ihm auf andere Weise den Weg zur Einwendung eines wesentlich niedrigeren Schadens verschließen, gegen § 11 Nr. 5 lit. b AGBG verstoßen. Dieses gilt nach dem BGH-Urteil zwischen dem Kunden und seiner Bank und muß als Grundsatz auch zwischen dem Unternehmen und dem Kunden selber gelten.

Darüber hinaus erscheint nach dem oben genannten BGH-Urteil auch die Kostenberechnung der Bank des Unternehmens mit dem AGB-Gesetz nicht vereinbar. Denn erstens müßte die Kosten der Ablehnung von dem Auftrag gedeckt sein (s.o.) und zweitens würde auch hier § 11 Nr. 5 lit. b AGBG greifen.

Die Folge ist gem. § 6 AGBG die fehlende Wirksamkeit der Klausel.

Dementsprechend ist eine Berechnung derartiger Kosten auch dem Unternehmen gegenüber unwirksam. Das Unternehmen muß sich daher vielmehr an seine eigene Bank bezüglich der Kostenerstattung halten. Dieses ist dem Unternehmen nach den bereicherungsrechtlichen Grundsätzen rückwirkend bis zum 1. April 1977 möglich.

2.2.4 Kausalität des geltend gemachten Schadens

Der Kunde kann dazu nicht auf das Vertragsverhältnis des Unternehmens und dessen Bank Einfluß nehmen. Soweit das Unternehmen daher einen Vertrag mit einer Bank macht, der unwirksame Klauseln enthält, liegt dieses nicht im Verantwortungsbereich des Kunden.

Was zwischen dem Unternehmen und dessen Bank keinen Bestand hat, kann daher auch nicht einem Dritten als Schaden in Rechnung gestellt werden.

2.2.5 Ergebnis

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Kunde eine vertragliche Pflicht dem Unternehmen gegenüber verletzt hat, da ein weiterer, auf einer eventuell bestehenden Pflichtverletzung kausal beruhender Schaden, der auf einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung beruht, nicht ersichtlich ist.

Das Unternehmen kann Forderungen, die auf einer unwirksamen Klausel seiner Bank beruhen, nicht als Schadensersatz gegenüber dem Kunden geltend machen.

Das oben genannte BGH-Urteil hat somit indirekt auch Auswirkungen auf die Erstattung von Kosten anderer Banken, die von der fehlgeschlagenen Einziehung von Beträgen aufgrund einer Lastschriftabrede betroffen sind.

Dem Kunden können daher lediglich Mehrkosten in Höhe von 2 bis 5 Mark in Rechnung gestellt werden, soweit die Zahlung nicht fristgerecht erfolgte, dieses auf einem Verschulden des Kunden beruhte und er eine Mahnung erhalten hat.

3 Drittschadensliquidation

Die Drittschadensliquidation setzt einen zufälligen Auseinanderfall von Anspruch und Schaden voraus. Die Forderung der Einreicher-Bank gegenüber dem Unternehmen führt aber bei dem Kunden nicht unmittelbar zu einem Schaden, da es sich hier aus der Sicht des Kunden nur um eine (unwirksame) Forderung zwischen Dritten handelt. Erst durch die Geltendmachung dieser Beträge als Schadensersatz wird der Kunde betroffen.

Daher sind Direktansprüche des Kunden gegen die Einreicher-Bank abzulehnen.

Im übrigen wäre es auch fraglich, ob dieses für den Kunden von Vorteil wäre, wenn die Unternehmen bezüglich der zuviel bezahlten Beträge die Kunden an die Banken weiterverweisen, und so die eigene Rückzahlung versuchen zu umgehen.

4 Ratschläge für die Kunden

Da ein Schaden bei dem Unternehmen nicht vorliegt, kann dieses auch keine weitergehenden Forderungen geltend machen. Die Lastschriften sind daher nur insoweit zu akzeptieren, wie darin keine weitergehenden Forderungen enthalten sind. Die Kunden sollten die Unternehmen darauf hinweisen, daß diese keinen Schaden ihnen gegenüber geltend machen können. Bei einem zukünftigen Mißbrauch der Einzugsermächtigung sollten sie diese widerrufen.

Für eine Abtretung der Ansprüche der Unternehmen gegenüber dessen Einreicher-Bank besteht keine Veranlassung. Soweit die Einreicher-Bank dem Unternehmen gegenüber unwirksame AGB-Klauseln verwendet, ist es Sache des Unternehmens, die Beträge gegenüber der Einreicher-Bank zurückzufordern. Der Kunde des Unternehmens hat keinen Einfluß auf dessen Bankverbindungen und sollte auch nicht mit dessen Rückforderungsansprüchen belastet werden.

Soweit der Kunde an Unternehmen zuviel Schadensersatz gezahlt hat, kann er diesen nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen von dem Unternehmen, welches die Kosten ungerechtfertigt gefordert hatte, zurückverlangen.